

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Volksbildungswerk für das Burgenland
in Verbindung mit dem Landesarchiv und Landesmuseum

23. Jahrgang

Eisenstadt 1961

Heft Nr. 4

Zur Frage der Ödenburger Volksabstimmung (1921)

Von Hans Steinacher

Es ist naheliegend und wohl auch verpflichtend, zum 40-Jahr-Jubiläum des zu Österreich gehörigen Burgenlandes auch jenes in den letzten 3 Monaten des Jahres 1921 stattgefundenen Ringens um die Volksabstimmung von Ödenburg und Umgebung zu gedenken und an den anschließenden Verlust der Hauptstadt des Burgenlandes.

Der Friedensvertrag von St. Germain war für Österreich und die Ententemächte am 16. Juli 1920 in Kraft getreten. Der entsprechende Vertragsabschluß der Ententemächte mit Ungarn verzögerte sich infolge der innerungarischen Wirren, die von der Räterepublik bis in die Herrschaft Horthys hinein dauerten und die zwei Restaurationsversuche Kaiser Karls umfaßten, und kam erst am 26. 7. 1921 zu Trianon zustande.

Westungarn, das zukünftige Burgenland, hatte erst unter rotem Terror der Kommunisten zu leiden und dann begann der Schrecken der faschistischen Scharen. (Hejjas, Pronay, Osztenburg.)

Österreich hatte in Vertretung seines volklichen Prinzips für das westungarische deutschsprachige Gebiet in Paris ausschließlich die freie Entscheidung der Bevölkerung durch eine unbeeinflusste Volksabstimmung vorgeschlagen. Die Entente hatte dies aber abgelehnt und ihre Entscheidung folgend begründet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben es für richtig befunden, Österreich jene Gebiete Westungarns einzuverleiben, die von einer geschlossenen deutschen Bevölkerung bewohnt sind Innerhalb dieser Grenzen empfehlen der Volkscharakter und das nationale Empfinden der Bewohner zu klar den Anschluß an Österreich¹, als daß es die Mächte für notwendig erachten würden, eine Volksabstimmung durchzuführen.“

Wenn demnach die alliierten und assoziierten Mächte eine Volksabstimmung im Burgenland für überflüssig erklärten, so ist es umso erstaunlicher in der Geschichte der Friedensdiktate von 1919, daß es für das Gebiet von Ödenburg im Jahre 1921 zu einer Volksabstimmung kam. Der Vertrag von St. Germain, von den alliierten und assoziierten Mächten rechtmäßig unterzeichnet und von deren Parlamenten ratifiziert, schreibt für Österreich im Burgenland die Staatsgrenze

1 Gesperrt vom Verfasser! (Die Redaktion.)

östlich von Ödenburg vor, einverleibt daher das Gebiet von Ödenburg bedingungslos an Österreich.

Diese merkwürdige, einmalige und erstmalige Revision der territorialen Bestimmungen der Friedenstraktate von Paris des Jahres 1919 hat Österreich eindeutig Italien zu verdanken.

Das politische Spiel um Ödenburg ist der Anfang jener italienischen Großmachtpolitik, die mittels der ungarischen Stellung in das Gebiet der Donau auszugreifen versuchte. Gestützt auf die Ermunterung Italiens hat Ungarn die Übergabe des Burgenlandes an Österreich trotz ausdrücklicher Feststellung der Botschafterkonferenz des Jahres 1921, daß die Grenzen zwischen Österreich und Ungarn in ihrer Gesamtheit so bleiben müßten, wie sie die Verträge von St. Germain und Trianon festgelegt hatten, *sabotiert* und am 29. August 1921 trotz Anwesenheit einer unter italienischem Vorsitz in Ödenburg befindlichen interalliierten Generalskommission unter den im Benehmen mit dieser Kommission in das Burgenland entsandten österreichischen Gendarmen ein Blutbad anrichten lassen.

Die österreichische Regierung, der die Verwendung des Bundesheeres bei der Landnahme des Burgenlandes von der Generalskommission verboten worden war, zog die für einen Kampf gar nicht ausgerüsteten und nicht einmal gedachten Gendarmen aus dem Burgenland zurück. Dieser 29. August 1921, der ernstlich das Prestige des Obersten Rates der Entente berührte, ja dessen Ohnmacht offenbarte, brachte der deutschen Bevölkerung des Burgenlandes ihre schwere Leidenszeit und machte den offenen Widerstand Ungarns gegen die Übergabe des Burgenlandes an Österreich sichtbar, der dürftig genug mit einem angeblichen Wunsch der burgenländischen Bevölkerung, ja vorübergehend durch den Schatten eines eigenen und selbständigen „Imperiums Westungarn“ maskiert wurde. Dieser zielbewußt von Budapest mit Wissen von Rom geschaffene tatsächliche völkerrechtliche Notstand wurde von Italien benützt, um sich vom Obersten Rat ein Mandat für das Burgenland zu verschaffen, das Italien die Möglichkeit gab, Österreich und Ungarn zu einer „Vergleichsverhandlung“ nach Venedig einzuladen.

Die historische Kritik wird Zweifel nicht unterdrücken können, ob Österreich gut daran tat, diese Konferenz von Venedig im Oktober 1921 überhaupt zu beschicken. Sicherlich ist die Kritik aber schon berechtigt, daß Bundeskanzler Schober, wie verlautete, mit einem einzigen Begleiter nach Venedig reiste und dort sich zahlreichen und wohlgerüsteten Delegationen Italiens und Ungarns gegenüber sah. Was aber in dem am 13. Oktober 1921 unterzeichneten „Protokoll von Venedig“ Österreich erwartete, das hatte sich Ungarn schon am 14. 9. 1921 vom italienischen Außenminister erbeten: *daß Italien an Ungarn die Abtretung von Ödenburg mit nächster Umgebung garantieren solle!* Die sehr schlecht verschleierte Abtretung der Hauptstadt des kaum geborenen Burgenlandes mit 9 Gemeinden an Ungarn ist der bestimmende Inhalt des Protokolls von Venedig.

Ungarn ist für seine hinterlistige Haltung im August 1921, als es die wehrlosen österreichischen Gendarmen niederschließen ließ, in Venedig im reichsten Maße belohnt worden. Österreich, das sich stets mehr als friedliebend und loyal an die Weisungen der Entente hielt, hat dafür mit der Hauptstadt seines neuen Bundeslandes büßen müssen. Ein ziemlich beispielloser Vorgang! Ungarn hat sich dafür verpflichtet, die Freischärler, die es bis dahin nicht kennen wollte, aus dem restlichen Burgenland abzurufen, was jetzt auf einmal prompt funktionierte.

Auch die ungarische Presse stellte sich mit einem Schläge um und kämpfte nur mehr um Ödenburg selbst.

Aber die Abstimmung von Ödenburg!

War sie von Ungarn und Italien denn ernst gemeint? Auch in Prag hatte sich Budapest ja bemüht, sich den Besitz von Ödenburg garantieren zu lassen. So wenig Vertrauen in die Volksabstimmung !!

Wie hieß es im Protokoll von Venedig? „Sobald das burgenländische Gebiet von den Banden gesäubert sein wird, soll es in vollster Ruhe und Sicherheit von Österreich in Besitz genommen werden. Es wird der Kommission der alliierten Generale obliegen, festzustellen, wann diese Pazifizierung durchgeführt ist und wann demzufolge Österreich zur Besitznahme des Landes schreiten soll. Acht Tage nachdem die Generalskommission die vollständige Pazifizierung des Landes konstatiert haben wird, wird in der Stadt Ödenburg und Umgebung eine Volksabstimmung erfolgen. Die Generalskommission wird die Modalitäten feststellen, damit das Plebiszit in möglichst einfacher und rascher Weise durchgeführt werde ...“

Bundeskanzler Schober, letztlich auch von England und Frankreich zum Vergleich mit Ungarn in der Burgenlandfrage gedrängt, hatte es recht schwer, nach seiner Rückkehr aus Venedig vor dem Parlament das Abkommen von Venedig zu verteidigen. Er betonte konsequent den Charakter eines *Protokolls* von Venedig und glaubte damit eine gewisse Unverbindlichkeit des Abkommens zu betonen.

Die Vermittlung Italiens war Österreich aufoktroiert worden. Die Vertragsmächte der Entente waren der anstehenden Verpflichtung, das in den Verträgen von St. Germain und Trianon klar umgrenzte Gebiet des Burgenlandes in seiner Gänze — mit Ödenburg — zu übergeben, nicht nachgekommen. In Österreich wurde gleichwohl der Umstand als maßgeblich erachtet, daß es nach dem Beispiel des Venediger Protokolls ein Leichtes sei, die Österreich so drückenden Territorialbestimmungen von St. Germain zu ändern, was für die Zukunft von allergrößter Wichtigkeit sein müßte. Allerdings konnte man nach dem Bericht von Dr. Miltshinsky „Das Verbrechen von Ödenburg“ (Wien 1922) auch die verbitterte Antwort im Parlament hören: „Abänderungen sind doch nur dazu da, unsere Lage abermals zu verschlimmern. Als ob alle Unvernunft sich zusammengetan und verschworen hätte, um die Welt mit aller Gewalt zu Grunde zu richten. Denn zu einem guten Ende kann alles das *nie und nimmer* führen!“

Trotz dieser in Wien umgehenden Skepsis waren alle Beteiligten — vor allem unter dem Drängen der in Wien anwesenden Burgenländer, die sich nach dem Vorbild Kärntens im Ödenburger Heimatdienst eine Aktionszentrale geschaffen hatten — entschlossen, die Abstimmung im Gebiet von Ödenburg ernst zu nehmen und das hieß in der gegebenen Lage um die Freiheit, Unabhängigkeit und Echtheit der Volksabstimmung zu ringen. Zu diesem Zweck fanden sich ohne Verzögerung die Männer des Kärntner Heimatdienstes, der die Kärntner Volksabstimmung vom 10. 10. 1920 unter ungewöhnlich schweren Umständen erfolgreich organisiert, getragen und durchgekämpft hatte, als erfahrene Helfer zu ihrem Einsatz in Ödenburg bereit. Hans Steinacher, den sich schon die deutsche Reichsregierung zur Verwertung der Kärntner Erfahrungen für Oberschlesien ausgeliehen hatte, wurde auf schnellstem Wege herbeigeholt. Dr. Miltshinsky wurde vom Schuldienst beurlaubt und bald die Seele des Ödenburger Heimatdienstes in Wien.

Steinacher und Miltschinsky hatten mit Unterstützung der Behörden die Möglichkeit, noch zehn andere hervorragende Persönlichkeiten des Kärntner Heimatdienstes im Laufe des November 1921 heranzuholen und im Gebiet von Ödenburg einzusetzen. Davon seien genannt der F.-Kapitän Peter-Pirkham, die Reg. Räte Kommeter und Lestoq, dann V. Maierhofer, K. Fritz, Maier-Kaibitsch, Fr. Kraigher, S. König, Sylvester Klinge, L. Högler u. a.

Die Ungarn erwiesen in ihrem Kampfplan für die Volksabstimmung bald eine plötzliche, ja überfallsartige Schnelligkeit, bald eine übermäßige bürokratische Trägheit. Die erstere erwies sich in der Erklärung der Generalskommission, daß die im Protokoll vorgesehene Pazifizierung eingetreten sei, obgleich in Ödenburg und sogar im südlichen Burgenland die Zahl der Freischärler noch beträchtlich war. In Ödenburg aber wurde ihre Zahl noch andauernd durch allerlei Praktiken auffällig vermehrt. Die gleiche Taktik verwandten die Ungarn vor allem bei der unvorherzusehenden Festsetzung der Abstimmungstermine auf den 14. (16.) Dezember und bei der plötzlichen Beendigung des Reklamationsverfahrens. Die Trägheit der Verwaltung erwies sich in der ungarischen Praxis vor allem bei allen Erfordernissen für eine freie, geheime und echte Abstimmung, nicht zuletzt beim Reklamationsverfahren für Stimmberechtigte und bezüglich des Verfahrens der Feststellung der Identität der Abstimmenden.

Die Generalskommission, an deren Spitze der italienische General Ferrario stand, amtete ganz unter dem Einfluß von Budapest. Von einer Neutralisierung der Verwaltung in Ödenburg konnte daher keine Rede sein. Die anwesenden Interalliierten hatten keine selbständige Macht. Die Besetzung des Abstimmungsgebietes durch interalliierte Truppen, wie Österreich es gefordert hatte, ist unterblieben. Die Ungarn hatten freie Bahn, ihren gewalttätigen Verwaltungsapparat ganz und gar für die Propaganda einzusetzen.

Die österreichische Regierung mußte mit der Drohung, das Venediger Protokoll nicht zu ratifizieren, von der Generalskommission die Festlegung von Bestimmungen für die Durchführung der Abstimmung fordern, die im Protokoll gar nicht vorhanden waren. Die Generalskommission bequeme sich endlich zum 18. November zu einer bezüglichen Verhandlung mit Wien. Nach den Erklärungen der Generäle sollte die Organisation der Abstimmung die wahre Willensmeinung der Bevölkerung von Ödenburg zum Ausdruck bringen. Aber schon bei Feststellung der Stimmlisten ergab sich ein Mangel, der durch alle Anstrengung der österreichischen Abstimmungsbeauftragten nicht mehr berichtigt werden konnte: Die Aufstellung der Stimmlisten war nämlich den magyarischen Bürgermeistern übertragen! Deren Listen wiesen so massenhafte Fälschungen auf, daß sie für die Abstimmung von den österreichischen Kontrollorganen, die im letzten Augenblick zugelassen wurden, einfach als unbrauchbar erklärt werden mußten und unsere Kontrollorgane vor der Abstimmung auf die Sisyphusarbeit der Berichtigung der Stimmlisten festgelegt wurden. Alle Personen, die schon wegen österreichischer Gesinnung vor dem kommunistischen Terror hatten nach Österreich fliehen müssen, kamen von vorneherein um ihr Stimmrecht, in Ödenburg allein an 2000 Personen! Die Generalskommission schloß das Reklamationsverfahren als noch kaum ein Zehntel der Listen durch die österreichischen Kontrollorgane berichtigt erschien. Auch die Ausgabe der Abstimmungslegitimationen erfolgte durch die magyarischen Gemeindeämter ohne jede Gegenkontrolle. Die Feststellung der Identität der Abstimmenden war demnach unmöglich, so daß unerhörten Schwindeleien

Tür und Tor geöffnet war. Die Kommission des Generals Ferrario hat schon durch diese höchst anfechtbare Organisation der Abstimmung das Protokoll von Venedig verfälscht und verletzt. Der Ödenburger Heimatdienst hat mit Datum vom 19. November in wesentlichen Punkten eine Kritik des Abstimmungsreglements veröffentlicht. Sie wurde auf Grund weiterer Erfahrungen ergänzt. Gerade diese Forderungen des Ödenburger Heimatdienstes, die wohl von der österr. Regierung übernommen worden sind, aber bei der Generalkommission nicht einen Schatten einer Wirkung erzeugten, zeigen die wahre Natur der Ödenburger Abstimmung auf. Schon diese Analyse der Verordnung der Generalkommission ließen mit logischer Notwendigkeit voraussehen, daß die Volksabstimmung von Ödenburg nicht unabhängig, nicht frei, nicht echt und nicht wahr sein würde.

Die Abstimmung konnte nicht als unabhängig gelten, weil die magyarischen Freischärler bis zum Abstimmungstag ständig vermehrt wurden, die Erlaubnis zur Einreise in das Gebiet von Ödenburg oder dessen Verbot lediglich von den magyarischen Behörden gehandhabt wurde, die notwendige Freistellung der Bewohner von Ödenburg von der ungarischen Souveränität seitens der Ungarn oder der Interalliierten nie ausgesprochen wurde und die Verwaltung in Ödenburg in keiner Weise neutralisiert worden ist.

Die Abstimmung von Ödenburg konnte nicht frei sein, weil der behördliche und nichtbehördliche Druck der Magyaren für die Abstimmung nicht aufgehoben wurde, sondern sich ständig bis zum Abstimmungstag steigerte. Nicht nur Beamte und öffentliche Angestellte, Arbeiter und andere abhängige Personen wurden unter Zwang zu eidesstattlichen Erklärungen gezwungen, für Ungarn zu stimmen, ein Vorgang, welcher von den Interalliierten weder als unstatthaft erklärt, noch aufgehoben wurde. Den auswärtigen Stimmberechtigten wurde durch Willkür und Hast der Behörden das Stimmrecht versagt. Trotz des von der Generalkommission ergangenen Verbots jeder Propaganda haben die Magyaren vor der Abstimmung mit allen Mitteln der Verwaltung, der Kirche, der Presse und der Kolportage, gefördert von der Polizei, eine mächtige und hemmungslose Propaganda entfaltet, während jeder Versuch einer österreichischen Propaganda durch Jagdkommandos der Freischärler, mit Terror und Verhaftungen durch die Polizei unterbunden worden ist.

Trotzdem die Ödenburger Generalkommission ausdrücklich und schriftlich bestätigt hatte, daß die Auswahl der nach Ödenburg zu entsendenden österreichischen Kontrollorgane lediglich Sache der Wiener Regierung sei, wurde der führende Mann des Kärntner Heimatdienstes Hans Steinacher, dessen Erfahrungen den Ungarn ebenso un bequem waren, wie sein schneller und durchgehender Erfolg der politischen Einflußnahme auf die Ödenburger Wirtschaftsbürger, von der ungarischen Polizei nächtlich in Ödenburg verhaftet und dann von der Generalkommission unter lächerlicher Begründung aus Ödenburg ausgewiesen. Der Fall der Verhaftung Hans Steinachers und seine Ausweisung aus Ödenburg durch die Interalliierten steht als Wirkung und Absicht klar.

Daher konnte die Ödenburger Abstimmung nicht echt und nicht wahr sein. Die österreichischen Kontrollorgane wurden in ihrer Arbeit massiv behindert. Die bezüglichen österreichischen Forderungen wurden mißachtet. Die Stimmlisten waren unvollständig und falsch, die Stimmenabgabe erfolgte ohne Kontrolle, so daß Tausende von zugereisten Magyaren, wie z. B. die Hochschüler der nach Ödenburg verlegten ungarischen Bergakademie mehr- und vielmals für Tote, Abwesende

und frei erfundene Personen für Ungarn abstimmen konnten. Viele Tausende der heimatreuen Ödenburger haben dagegen wegen Terror oder wegen der Fälschungen nicht abstimmen können.

Da die österreichischen Proteste bei der Generalkommission ohne Wirkung blieben, erhielten die österreichischen Kontrollorgane in Ödenburg am Vortag der Abstimmung von Wien die Weisung, sich an der Abstimmung am 14. Dezember nicht zu beteiligen und abzureisen.

Dazu verlautbarte das österreichische Ministerium des Äußeren die Gründe für diese Maßnahme. Einmal weil „in keiner Weise ein auch nur den primitivsten Begriffen der Unparteilichkeit und Reinheit einer Abstimmung entsprechender Vorgang gewährleistet ist“. Die Bundesregierung könne daher „im Einvernehmen mit allen politischen Parteien der Nationalversammlung (Parlament) das Ergebnis der Abstimmung nicht anerkennen.“

Betreffend die Neutralisierung des Abstimmungsgebietes wurde ferner festgestellt, daß der Beschluß des österreichischen Nationalrates die Genehmigung des Protokolls von Venedig unter Voraussetzung der Erfüllung der im Protokoll selbst enthaltenen Bedingungen ausspricht.

Weiter heißt es, Bundesregierung und Nationalrat können das Plebiszit in Ödenburg „nicht zu einer Farce herabwürdigen lassen“ Schließlich ward amtlich festgestellt, daß die Abstimmung von Ödenburg „weder formell, noch sachlich vorbereitet ist und aller Voraussetzungen nach einer freien Willenskundgebung entbehrt.“

Rätsel?! Ein politischer Skandal! Eine ungeheuerliche Rechtsverletzung!

Das Motiv für die zu Tage getretene waghalsige ungarische Gewalttätigkeit wird erkennbar, wenn man weiß, daß der ungarische Vertreter in der Ödenburger Generalkommission, der Baron Villani, noch vor Ende November seine Regierung gedrängt hat, es müsse alles daran gesetzt werden, die Ödenburger Abstimmung so schnell wie möglich stattfinden zu lassen, da er sonst infolge der Tätigkeit der österreichischen Abstimmungskommissäre für nichts garantieren könne. Aufschlußreich für die führende Rolle Italiens in der Ödenburger Komödie ist auch die Tatsache, daß die brüske Feststellung des Abstimmungstages einen Tag früher vom italienischen Gesandten in Budapest an General Ferrario in Ödenburg durchgegeben worden ist, ehe dies Rom in Bevollmächtigung durch den Obersten Rat getan hat.

Es ist überflüssig, darzustellen wie die Magyaren ihren Abstimmungssieg am 14. Dezember 1921 in Ödenburg fabrizierten. „Ungarische Wahlen“ waren schon aus dem vorigen Jahrhundert ein weltläufiger Begriff. Er wurde am 14. Dezember in Ödenburg in den Schatten gestellt.

Und das Abstimmungsergebnis!

Es lautete auf 65 % ungarischer Stimmen! Am 16. Dezember stimmten die Landgemeinden ab, wobei sich eine klare Mehrheit von 63 % für Österreich ergab. In den Landgemeinden hatten sich für die magyarischen Terroristen Hemmungen ergeben.

Terror und Schwindel hatten in Ödenburg gesiegt, in den Landgemeinden ist dieses Treiben den Magyaren schon schwerer gefallen.

Die österreichischen Kontrollorgane haben vor und nach der Abstimmung übereinstimmend die feste Überzeugung geäußert, daß auch in Ödenburg die österreichische Mehrheit sicher war, wenn eine Freiheit der Abstimmung statt-

gefunden und das Herz hätte sprechen können. Das Abstimmungsergebnis hat diese Auffassung nur bestätigt.

Die Magyaren waren von ihrem Sieg keineswegs erbaut. Das magyarische Blatt von Ödenburg schrieb: „65 % kann nicht gerade als ein schönes Ergebnis bezeichnet werden.“ Ein ungarischer Abgeordneter mit dem berühmten Namen Pazmándy schrieb u. a. in einem Budapester Blatt: „Gestehen wir uns ein, daß das Ödenburger Ergebnis für uns niederschmetternd ist.“

Die österreichische Regierung protestierte bei der Botschafterkonferenz gegen Verletzung des Protokolls von Venedig und appellierte an den Gerechtigkeitsinn der Botschafterkonferenz und der Mächte. Österreich erhoffte und erwartete eine Wiederholung der Abstimmung. Aber schon am 23. Dezember wurde von der Botschafterkonferenz die Ödenburger Abstimmung anerkannt und die Zugehörigkeit Ödenburgs zu Ungarn — entgegen dem klaren Wortlaut des Vertrages von St. Germain — ausgesprochen. Infolge einsetzenden neuerlichen politischen und finanziellen Druckes wurde Österreich auch noch veranlaßt, das Protokoll von Venedig zu ratifizieren.

Das tragische Ende traf die treue deutsche Bevölkerung von Ödenburg und seiner Umgebung mit drückender Härte. Mehr als zwei Jahre vollinigem Hoffen, schweren Bedrohungen in Unsicherheit und opferbereitem Ringen konnten ihr Schicksal nicht ändern. Das Ergebnis war nicht ihre Schuld. Sie veranstaltete von sich aus eine neuerliche Abstimmung, indem sie 1922 bei der Wahl den Grafen Klebelsberg, Ungarns Innenminister, durchfallen ließ und dafür einen sozialdemokratischen Mann wählte.

Das Schicksal von Ödenburg konnte von Österreich wegen seiner inneren Schwäche nicht gemeistert werden. Die Kronenwährung war in hoffnungslosem Verfall, ein Manöver, das auf die Wirtschaftslage eine verheerende Wirkung auslöste. In Wien fanden in der Woche der Ödenburger Abstimmung bei grimmiger Kälte die größten Lebensmittelkrawalle statt. In Wiens repräsentativen Straßen waren die Schaufenster zerschlagen und mit Brettern verkleidet.

Volkskundgebungen in den Hauptstädten Österreichs, in denen flammende Resolutionen beschlossen wurden, blieben ohne Wirkung! Wer kümmerte sich darum! Aber in Österreich wuchs die Erbitterung über die Friedensmacher von Paris und ihr Ansehen erlitt gerade durch die Ödenburger Affäre einen Riß, der nie mehr in Österreich zu verwinden war. Ein sehr wichtiges Vertrauenskapital auf das internationale Recht und die Solidarität der Völker in ihm war vertan. Und dazu schrieb das ungarische Blatt „Virodat“ am 2. April 1922: „Mit Ödenburg haben wir die Schranken des Friedens von Trianon zerbrochen. Wenn es gelungen ist, in diesen Gewaltfrieden eine Bresche zu schlagen, wird es auch möglich sein, an anderen Punkten anzugreifen!“

Wohl haben die im Burgenland eingesetzten Kärntner des Heimatdienstes im Dezember 1921 noch ihre besonderen Pläne für ein aktives Vorgehen weitgehend entwickelt. Gestützt auf den Friedensvertrag von St. Germain und die durch die Ereignisse in Ödenburg eingetretene Rechtsungültigkeit des Protokolls von Venedig sollte der Ödenburger Zipfel gegen Ungarn bei Kohlhof zunächst durch Freiwillige abgesperrt und gegen Ungarn verteidigt werden. Es war Hans Steinacher, der mit dem Brigadier der Volkswehr in Wr. Neustadt, dann mit dem Vizebürgermeister Pichler vom Republikanischen Schutzbund in Wr. Neustadt und nicht zuletzt mit den Kärntner Abwehrkämpfern erfolgreich scheinende Gespräche einer

solchen Aktion führte. Der spätere Oberst Klinge war an diesen Absprachen und für die Aktion aus Deutschkreutz beteiligt. Schon wurden aus Kärnten auch Waffen sichergestellt. Es sollte schlagartig gehandelt werden. Der Brigadier der Volkswehr in Wr. Neustadt hatte die bedeutsame Bemerkung gemacht, es könne von der Volkswehr ein Bataillon ja auch mal nach vorne durchgehen. Aber diese Absichten auf ein aktives Vorgehen gegen das „Verbrechen von Ödenburg“ — wie Dr. Miltschinsky in seiner Dokumentarschrift die Affäre Ödenburg bezeichnete — hielt gegenüber Wien nicht dicht. Es kamen Gegenbefehle und Gegenmaßnahmen, die das geplante Handeln verhinderten.

Ödenburg blieb in ungarischer Hand. Das Verbrechen von Ödenburg hatte einen unerwarteten Bestand!

Der Gau Bunnaha

Von C. P l a n k, Velden a. W.

F. Zimmermann befaßt sich in seinem Aufsatz¹ mit der Gleichsetzung der im Mittelburgenland gelegenen Gegend um den Ort Piringsdorf² mit dem 1066 genannten Gau Bunnaha, wobei er auch auf dessen angebliches Ausscheiden aus dem Verband des Deutschen Reiches und seine Einbeziehung in das Königreich Ungarn zu sprechen kommt.

Als Ausgangspunkt für die von ihm versuchte Beweisführung wählte Zimmermann den im Burgenländischen Urkundenbuch³ auszugswise abgedruckten Brief, den Propst Gerhoch von Reichersberg n. 1158⁴ an Abt Gottfried von Admont schrieb, in welchem Besitzungen des Grf. Eckbert III. v. Pitten-Formbach „ultra vallem Vngaricani“ erwähnt werden.

Der pagus Bunnaha wird nur ein einziges mal erwähnt, sodaß wir aus den dürftigen Angaben des Diploms Kg. Heinrich IV. für die Äbtissin Himzila von Gurk, womit der König der Äbtissin ob ihrer treuen Dienste die villa Geroltisdorf in pago Bunnaha in comitatu Meginhardi comitis sitam schenkte⁵, auskommen müssen.

Jaksch⁶ hat Geroltisdorf mit Gerasdorf⁷ identifiziert. Da Gurk zu Neunkirchen⁸ einen Hof besaß und überdies die Pfarre St. Laurenzen zu Flatz⁹ mit den Filialen

1 Bgld. Hbl. 20. Jg., H. 1, 1958, S. 35—38 u. S. 74—78.

2 M, KG in G Unterrabnitz, GB, BH Oberpullendorf, Bgld.

3 Nr. 44.

4 Der Brief wird im BgUB (Nr. 44) zu ca. 1161, im StUB (I, Nr. 390) zu 1155 datiert; das letztere Jahr ist nicht möglich, da Mkgrf. Ottokar v. Stmk. bereits als Erbe nach Grf. Eckbert III. der am 5. 8. 1958 fiel, erwähnt wird; s. Anhang Nr. 5.

5 MGG, Tom. VI, Heinr. IV. 1, Nr. 180; MC I, Nr. 26, S. 67 f.

6 MC I, Nr. 26, S. 67 f.

7 Schl, Df, KG in GB, BH Neunkirchen, NÖ., MC II, Namensregister S. 183.

8 St, KG, GB, BH, NÖ.

9 Df, KG in GB, BH Neunkirchen, NÖ; zur gleichen G gehört W St. Lorenzen a. Steinfeld.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1961

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Steinacher Hans

Artikel/Article: [Zur Frage der Ödenburger Volksabstimmung \(1921\) 195-202](#)